



5.7.2016

ENTWURF EINES BERICHTS

über mögliche Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen
institutionellen Struktur der Europäischen Union
(2014/2248(INI))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichterstatter: Guy Verhofstadt

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu möglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union (2014/2248(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis insbesondere auf die Artikel 1, 2, 3, 10, 14, 15, 16, 17, 48 und 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und die Artikel 119, 120-126, 127-133, 136-138, 139-144, 194 und 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die dazugehörigen Protokolle,
- unter Hinweis auf den Bericht des Präsidenten der Kommission vom 22. Juni 2015 in enger Zusammenarbeit mit den Präsidenten des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Zentralbank und der Euro-Gruppe mit dem Titel „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“ („Bericht der fünf Präsidenten“)¹,
- unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 19. November 2013 zum Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020² und auf seinen Beschluss vom 19. November 2013 zu dem Abschluss einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³,
- unter Hinweis auf den MFR und auf die interinstitutionelle Vereinbarung in der schlussendlich am 2. Dezember 2013 verabschiedeten und am 20. Dezember 2013 im Amtsblatt veröffentlichten Fassung⁴,
- unter Hinweis auf die Arbeit und den Zwischenbericht der hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“⁵,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18./19. Februar 2016 über eine neue Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union⁶,
- unter Hinweis auf die Entscheidung, aufgrund des Ergebnisses des Referendums im Vereinigten Königreich die Europäische Union zu verlassen,
- unter Hinweis auf das Standard-Eurobarometer 84 vom Herbst 2015 mit dem Titel „Die öffentliche Meinung in der Europäischen Union“ und auf das Eurobarometer Spezial des Europäischen Parlaments vom Juni 2016 mit dem Titel „Die Europäer im Jahr 2016: Ansichten und Erwartungen, Terrorismusbekämpfung und Radikalisierung“,

¹ http://ec.europa.eu/priorities/economic-monetary-union/docs/5-presidents-report_de.pdf

² Angenommene Texte, P7_TA(2013)0455.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0456.

⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁵ http://ec.europa.eu/budget/mff/hlgor/index_de.cfm

⁶ [Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Februar 2016.](#)

- unter Hinweis auf das Gutachten 2/13 des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Entwurf des Vertrags über den Beitritt der EU zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten („Europäische Menschenrechtskonvention“ – EMRK)¹,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2013 zu konstitutionellen Problemen ebenenübergreifender Verwaltungsmodalitäten in der Europäischen Union³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. April 2014 zu den Verhandlungen über den MFR 2014-2020: Erkenntnisse und weiteres Vorgehen⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 22. November 2012 zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2014⁵ und vom 4. Juli 2013 zu verbesserten praktischen Vorkehrungen für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 2014⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2013 zur Festlegung der Sitze der Organe der Europäischen Union⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2015 zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union und auf seinen Vorschlag zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Juni 2016 zu der Entscheidung für den Austritt aus der EU infolge des Ergebnisses des Referendums im Vereinigten Königreich⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom XXXXX zur Verbesserung der Arbeitsweise der Europäischen Union durch die Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom XXXXX zur Haushaltskapazität des Euro-Währungsgebiets,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. September 2015¹⁰ und des Ausschusses der Regionen vom

¹ [Gutachten 2/13 des EuGH vom 18. Dezember 2014.](#)

² ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 57.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0598.

⁴ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0378.

⁵ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0462.

⁶ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0323.

⁷ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0498.

⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0395.

⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0294.

¹⁰ ABl. C 013 vom 15.1.2016, S. 183.

8. Juli 2015¹,

- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses (A8-0000/2016),
- A. in der Erwägung, dass die „multiple Krise“, der die Union derzeit gegenübersteht, mit ihren Auswirkungen in den Bereichen Finanzen, Wirtschaft, Soziales und Migration dazu geführt hat, dass immer größere Teile der Bevölkerung die Europäische Union in ihrer derzeitigen Form ablehnen;
- B. in der Erwägung, dass die Fortschritte auf dem Weg zu einer Union, die wirklich Ergebnisse zeitigen und ihre Ziele verwirklichen kann, von einem Mangel an Steuerung behindert werden, der von dem andauernden und systematischen Streben nach Einstimmigkeit im Rat (das noch auf den sogenannten Luxemburger Kompromiss zurückgeht) und dem Umstand herrührt, dass es keine echte einheitliche Exekutivbehörde gibt, die umfassend demokratisch legitimiert und in der Lage ist, wirksame Maßnahmen in einem breitgefächerten Spektrum von Politikbereichen zu ergreifen; in der Erwägung, dass aktuelle Beispiele wie zum Beispiel die unkontrollierten Migrationsströme, die schleppende Sanierung unserer Banken nach dem Ausbruch der Finanzkrise und die fehlende unmittelbare gemeinsame Reaktion auf die Bedrohung durch den Terrorismus inner- und außerhalb der EU die Unfähigkeit der Union, wirkungsvoll und rasch zu reagieren, hinlänglich deutlich gemacht haben;
- C. in der Erwägung, dass dieses Problem, zu dem noch der Umstand hinzukommt, dass unsere Mitgliedstaaten keine gemeinsame Vision für die Zukunft unseres Kontinents haben, zu einem beispiellosen Maß an „Europaskepsis“ geführt hat, sodass das Risiko einer Rückkehr zum Nationalismus und des Auseinanderbrechens der Union besteht;
- D. in der Erwägung, dass das im Vertrag von Lissabon, mit dem neue formelle Methoden der erweiterten Zusammenarbeit eingeführt wurden, noch gestärkte System, gemäß dem die Mitgliedstaaten je nach ihren unterschiedlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten in unterschiedlichem Tempo voranschreiten, die Union nicht vorangebracht, sondern ihre Komplexität erhöht und ihre „variable Geometrie“ akzentuiert hat; in der Erwägung, dass immer weniger Mitgliedstaaten mit den Zielen übereinstimmen und „à la carte“-Lösungen vorziehen, die manche Mitgliedstaaten sogar einseitig durchsetzen wollen;
- E. in der Erwägung, dass mit Blick auf den Euro und die Geldpolitik festzustellen ist, dass dem Vereinigten Königreich eine dauerhafte Ausnahmeregelung gewährt wurde (Protokoll Nr. 15), Dänemark über eine verfassungsrechtliche Sonderregelung verfügt (Protokoll Nr. 16), Schweden die Euro-Konvergenzkriterien nicht mehr verfolgt und die Möglichkeit, dass Griechenland die einheitliche Währung aufgibt, offen im Europäischen Rat erörtert wurde;
- F. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich und Irland Nichtbeteiligungsklauseln

¹ ABl. C 313 vom 22.9.2015, S. 9.

mit Blick auf Schengen, die Freizügigkeit von Personen und die daraus resultierende Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen (was samt und sonders in den Verträgen verankert ist) erzielt haben; in der Erwägung, dass auch vier weitere Mitgliedstaaten nicht teilnehmen, jedoch dazu verpflichtet sind, und dass drei Ländern, die nicht zur Europäischen Union gehören, die Möglichkeit einer Beteiligung eingeräumt wurde; in der Erwägung, dass diese Fragmentierung nicht nur die völlige Abschaffung einiger verbleibender Binnengrenzen verhindert, sondern darüber hinaus auch noch die Errichtung eines wirklichen Binnenmarkts und eines vollständig integrierten Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unterbindet;

- G. in der Erwägung, dass diese „variable Geometrie“ last, but not least die einheitliche Anwendung des EU-Rechts gefährdet, die Steuerung übermäßig komplex macht, den Zusammenhalt der Union aufs Spiel setzt und die Solidarität der Bürger untereinander untergräbt;
- H. in der Erwägung, dass der Europäische Rat seit dem Vertrag von Lissabon und noch verstärkt durch die Finanz- und Migrationskrise seinen Aufgabenbereich auf das Tagesgeschäft ausgedehnt hat, indem er außerhalb des EU-Rahmens stehende zwischenstaatliche Instrumente wie zum Beispiel den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag oder „fiskalpolitischer Pakt“) und die Migrationsvereinbarung mit der Türkei angenommen hat;
- I. in der Erwägung, dass in Artikel 16 des SKS-Vertrags festgelegt ist, dass innerhalb von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten (bis zum 1. Januar 2018) die erforderlichen Schritte zur Eingliederung des fiskalpolitischen Pakts in den Rechtsrahmen der Union unternommen sein müssen, und dass es offensichtlich ist, dass das Euro-Währungsgebiet nur dann krisenfest gemacht und die Bankenunion nur dann verwirklicht werden kann, wenn weitere Schritte zur Vertiefung der Fiskalpolitik mit einer verlässlicheren, wirkungsvolleren und demokratischeren Art der Steuerung unternommen werden; in der Erwägung, dass hierdurch der derzeitige Stabilitäts- und Wachstumspakt vollendet werden wird, der seit seinem Bestehen und sogar nach seiner Reform mit dem sogenannten Sechserpaket und dem Zweierpaket aus eindeutig politisch motivierten Gründen nie angewandt wurde;
- J. in der Erwägung, dass dieses neue Steuerungssystem eine wirkliche Regierung umfasst, die in der Lage ist, die gemeinsamen geld- und haushaltspolitischen und makroökonomischen Maßnahmen, die das Euro-Währungsgebiet so dringend benötigt, zu konzipieren und umzusetzen, und die mit einer Finanzverwaltung und mit Haushaltsmitteln ausgestattet sein muss, die dem Ausmaß der zu bewältigenden Aufgaben angemessen sind; in der Erwägung, dass hierfür nicht nur Maßnahmen im Rahmen des bestehenden Primärrechts, sondern auch eine Reform des Vertrags von Lissabon erforderlich ist;
- K. in der Erwägung, dass dies auch auf die notwendige Reform und Modernisierung der finanziellen Ressourcen der gesamten Europäischen Union zutrifft; in der Erwägung, dass die Einigung über den aktuellen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) erst nach langwierigen und mühsamen Verhandlungen erzielt wurde und mit dem Beschluss einherging, eine hochrangige Gruppe für die Überarbeitung des Einnahmensystems der

„Eigenmittel“ der Union einzusetzen, die 2016 einen Bericht vorlegen soll; in der Erwägung, dass der aktuelle MFR die finanzielle Autonomie der Union ernsthaft beeinträchtigt, da ein Großteil der Einnahmen aus nationalen Beiträgen der Mitgliedstaaten stammt und ein großer Teil der Ausgaben bereits zweckbestimmt ist, da er an dieselben Mitgliedstaaten zurückfließt;

- L. in der Erwägung, dass die Europäische Union ein auf Rechtsstaatlichkeit beruhendes verfassungsrechtliches Gebilde darstellt; in der Erwägung, dass die Verträge dahingehend geändert werden müssen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Zuständigkeit für sämtliche Bereiche des EU-Rechts und insbesondere für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Artikel 24 Absatz 1 EUV) und für die Geld- und Wirtschaftspolitik (Artikel 126 Absatz 10 AEUV) erhält;
- M. in der Erwägung, dass diese Überarbeitung außerdem für die Neujustierung der Funktionsweise der Union erforderlich ist, die auf weniger bürokratische Regulierung und mehr wirksame Politikgestaltung abzielen muss; in der Erwägung, dass sich diese Aufgabe auch auf die der Union übertragenen Zuständigkeiten erstreckt, die es erschweren, Fortschritte mit Blick auf einige ihrer erklärten Ziele wie zum Beispiel die Energieunion, ein gemeinsames Migrationsmanagement und eine gemeinsame Sicherheitspolitik zu erzielen;
- N. in der Erwägung, dass sich die Sicherheitslage in Europa und insbesondere in unserer Nachbarschaft in den letzten zehn Jahren deutlich verschlechtert hat und kein einziger Mitgliedstaat mehr in der Lage ist, seine innere und äußere Sicherheit auf sich allein gestellt zu gewährleisten;
- O. in der Erwägung, dass der Abbau der Verteidigungskapazitäten Europas seine Fähigkeit, über unsere unmittelbaren Grenzen hinaus Stabilität zu schaffen, einschränkt; in der Erwägung, dass dies mit dem Widerstreben unserer US-amerikanischen Alliierten, einzugreifen, wenn Europa nicht bereit ist, seinen Teil der Verantwortung zu übernehmen, einhergeht; in der Erwägung, dass dies unausweichlich zur Folge hat, dass die Mitgliedstaaten enger zusammenarbeiten und Teile ihrer Verteidigungskapazitäten in einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft bündeln müssen, wobei sowohl die Zusammenarbeit als auch die Bündelung im Einklang mit einer neuen europäischen Sicherheitsstrategie stehen müssen;
- P. in der Erwägung, dass diese Änderungen im Primärrecht der Union unvermeidlich geworden sind, da bedauerlicherweise keine der im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Überleitungsklauseln, mit denen die Reform der Steuerung der Union ermöglicht werden sollte, zum Tragen gekommen ist und dies in Anbetracht der aktuellen Umstände wohl auch nicht mehr der Fall sein wird; in der Erwägung, dass dies im krassen Gegensatz zur Haltung des Europäischen Rates bei der geplanten Reduzierung der Zahl der Mitglieder der Kommission steht, bei der unmittelbar auf die Ausweichklausel zurückgegriffen wurde;
- Q. in der Erwägung, dass es noch einer Klarstellung mit Blick auf die Europawahlen und die Frage, wer in der Union das Sagen hat, bedarf; in der Erwägung, dass trotz des Ausgangs der Wahl zum Europäischen Parlament von 2014, die erstmalig unmittelbar die Nominierung des Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission nach sich gezogen hat, noch immer ein eindeutiger direkter demokratischer Bezug fehlt, auch

wenn im Europäischen Rat vereinbart wurde, das Spitzenkandidat-Verfahren rechtzeitig für 2019 zu überprüfen¹; in der Erwägung, dass nicht zuletzt Dritte nicht über die Wechselbeziehung zwischen dem Präsidenten der Kommission und dem Präsidenten des Europäischen Rates Bescheid wissen;

- R. in der Erwägung, dass der Reformdruck in der Union seit der im Wege eines Referendums getroffenen Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Europäischen Union auszutreten, letztlich deutlich zugenommen hat; in der Erwägung, dass kein Zweifel daran besteht, dass bei den Verhandlungen über die Austrittsmodalitäten für das Vereinigte Königreich auch dem Rahmen seiner künftigen Beziehung mit der Union Rechnung getragen werden muss; in der Erwägung, dass diese Vereinbarung nach Maßgabe von Artikel 218 Absatz 3 AEUV ausgehandelt und vom Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments im Namen der Union getroffen werden muss;
- S. in der Erwägung, dass die Entscheidung des Vereinigten Königreichs die Chance eröffnet, die „variable Geometrie“ und die Komplexität der Union abzubauen und deutlich zu vereinfachen; in der Erwägung, dass diese Entscheidung zumindest eine Gelegenheit ist, klarzustellen, was eine Zugehörigkeit zur Union eigentlich bedeutet und wie eine klare Struktur der Beziehungen der EU mit Drittstaaten in unserer Nachbarschaft (dem Vereinigten Königreich, Norwegen, der Türkei, der Ukraine usw.) in Zukunft aussehen könnte; in der Erwägung, dass die Gründerväter der Union bereits eine Art „assozierten Status“ vorgesehen hatten;
- T. in der Erwägung, dass die Verträge dem Europäischen Parlament für diese wichtige Aufgabe sechs konkrete Vorrechte gewähren: das Recht, Änderungen der Verträge vorzuschlagen (Artikel 48 Absatz 2 EUV), das Recht, bei Änderungen der Verträge vom Europäischen Rat angehört zu werden (Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 1 EUV), das Recht, gegen den Willen des Europäischen Rates auf der Einberufung eines Konvents zu bestehen (Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 2 EUV), das Recht, zu einem Beschluss des Europäischen Rates, alle oder einen Teil der Bestimmungen des Dritten Teils des AEUV zu ändern, angehört zu werden (Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 EUV), das Recht, vor der nächsten Wahl eine Neuverteilung der Sitze im Parlament einzuleiten (Artikel 14 Absatz 2 EUV) und das Recht, ein einheitliches Wahlverfahren vorzuschlagen (Artikel 223 Absatz 1 AEUV);
1. ist der Ansicht, dass die Zeiten eines Krisenmanagements mit Ad-hoc-Beschlüssen und kleinen Schritten vorbei sind, da die in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen zu wenig Wirkung zeitigen und zu spät kommen; ist der Überzeugung, dass es jetzt geboten ist, die Mängel in der Steuerung der Europäischen Union anzupacken, indem der Vertrag von Lissabon umfassend und gründlich reformiert wird;
 2. stellt fest, dass die Reform der Union auf ihre Modernisierung ausgerichtet sein sollte, wozu anstelle einer Renationalisierung durch eine vermehrte zwischenstaatliche Zusammenarbeit neue wirksame europäische Kapazitäten und Instrumente geschaffen werden müssen;
 3. betont, dass aus der aktuellen Eurobarometer-Erhebung hervorgeht, dass sich die Bürger

¹ [Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. Juni 2014.](#)

der EU – entgegen der allgemein verbreiteten Annahme – nach wie vor der großen Bedeutung wirklicher europäischer Lösungen bewusst sind und diese Lösungen unterstützen¹;

4. beobachtet mit großer Besorgnis, dass immer mehr Untergruppen von Mitgliedstaaten die Einheit der Union untergraben, indem sie Transparenz verhindern, und das Vertrauen der Menschen herabsetzen;
5. betont, dass umfassende demokratische Überlegungen über die Reform der Verträge ausschließlich im Wege eines Konvents erfolgen können und dürfen, der aufgrund seiner Zusammensetzung aus Vertretern der einzelstaatlichen Parlamente, der Regierungen aller Mitgliedstaaten, der Kommission und des Europäischen Parlaments die Beteiligung aller gewährleistet und die richtige Plattform für solche Überlegungen und für einen Dialog mit den Bürgern Europas bietet;

Schluss mit „Europa à la carte“

6. stellt fest, dass das spaltende Verfahren der „variablen Geometrie“ jedes Mal, wenn der Europäische Rat beschließt, zwischenstaatliche Methoden anzuwenden und die in den Verträgen verankerte „Unionsmethode“ zu umgehen, in den europäischen Beschlussfassungsprozess einfließt; dies zieht nicht nur eine weniger effiziente Politikgestaltung nach sich, sondern trägt auch dazu bei, dass es immer mehr an Transparenz, demokratischer Rechenschaftspflicht und Kontrolle mangelt;
7. vertritt die Auffassung, dass die „Unionsmethode“ die einzige Rechtsetzungsmethode ist, mit der dafür gesorgt ist, dass sämtliche Interessen – insbesondere die gemeinsamen europäischen Interessen – berücksichtigt werden; versteht unter der „Unionsmethode“, dass die Kommission als Exekutive Rechtsvorschriften auf den Weg bringt, das Parlament und der Rat – als Vertretung der Bürger bzw. der Staaten – mit Stimmenmehrheit beschließen und der Gerichtshof die Überwachung und die abschließende gerichtliche Kontrolle gewährleistet;
8. hält es unter diesen Umständen für geboten, das Ziel einer „immer engeren Union der Völker Europas“ (Artikel 1 EUV) zu bekräftigen, um jegliche Tendenz eines Auseinanderbrechens abzuwenden und um die moralische, politische und historische Zielsetzung und den konstitutionellen Charakter der Europäischen Union noch einmal deutlich zu machen;
9. schlägt vor, dass bei der nächsten Überarbeitung der Verträge die aktuelle störende „variable Geometrie“ – also das „Europa à la carte“ – neu strukturiert wird, indem den Unruhe stiftenden Praktiken der Nichtbeteiligungsklauseln, Beteiligungsmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen ein Ende gesetzt wird;
10. empfiehlt, dass den Staaten in der Nachbarschaft, die sich nur teilweise – an bestimmten Politikbereichen der Union – beteiligen möchten, anstelle dieser Vielfalt an Ausnahmeregelungen eine Art „assoziierter Status“ angeboten wird; dieser Status könnte durch mit den assoziierten Rechten verbundene Verpflichtungen ergänzt werden;

¹ [Standard-Eurobarometer 84 vom Herbst 2015](#) und [Eurobarometer Spezial EP vom Juni 2016](#).

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

11. stellt fest, dass dieser neue „assoziierte Status“ außerdem eines der möglichen Ergebnisse sein könnte, um die Entscheidung der Mehrheit der Bürger des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, zu respektieren; betont, dass diese Entscheidung respektiert werden muss, da der Austritt des Vereinigten Königreichs – eines der größten Mitgliedstaaten und des größten Mitgliedstaats, der nicht zum Euro-Währungsgebiet gehört – die Leistungsfähigkeit und das institutionelle Gleichgewicht der Union beeinträchtigt, wodurch eine neue Lage eintritt, die die Überarbeitung der Verträge noch dringlicher macht;
12. unterstreicht, dass das Vereinigte Königreich nach wie vor so lange an der Beschlussfassung der Union in ihren Organen – mit Ausnahme der Verhandlungen und der Vereinbarung über seinen Austritt – beteiligt sein wird, bis die Verträge nicht mehr für es gelten; ist der Auffassung, dass mit Blick auf die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an der Beschlussfassung der EU eine Zwischenlösung gefunden werden muss, da es politisch heikel wäre, wenn ein Mitgliedstaat, für den das Austrittsverfahren eingeleitet wurde, die Möglichkeit hätte, Entscheidungen zu beeinflussen, die die Union – der er bald nicht mehr angehören wird – betreffen;

Neue wirtschaftspolitische Steuerung

13. ist zutiefst besorgt darüber, dass es in der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) an wirtschaftspolitischen Reformen und Konvergenz mangelt und dass die Volkswirtschaften zahlreicher Mitgliedstaaten der WWU an Wettbewerbsfähigkeit eingebüßt haben;
14. ist der Ansicht, dass weder der Stabilitäts- und Wachstumspakt noch die Nichtbeistandsklausel (Artikel 125 AEUV) die angestrebten Lösungen herbeiführt und dass sie außerdem in ihrer derzeitigen Form an Glaubwürdigkeit verloren haben, da der Pakt von mehreren Mitgliedstaaten verletzt wurde, ohne dass dies politische oder rechtliche Folgen gehabt hätte, während Griechenland drei Mal in großem Umfang gerettet wurde;
15. nimmt zur Kenntnis, dass das Europäische Semester, das Sechserpaket und das Zweierpaket, mit denen diese Probleme angegangen werden sollten, Verbesserungen mit sich gebracht haben, gelangt jedoch zu der Schlussfolgerung, dass sie die Probleme nicht gelöst haben; ist außerdem der Auffassung, dass sie dazu beigetragen haben, dass das System nun übermäßig komplex ist, dass sie mit Blick auf die länderspezifischen Empfehlungen nicht verbindlich sind und dass sie Ausstrahlungseffekte zwischen einzelnen Mitgliedstaaten oder auf das Euro-Währungsgebiet bzw. die gesamte EU nicht abdecken;
16. ist sich voll und ganz bewusst, dass die Wirksamkeit der zahlreichen von der EU in letzter Zeit ergriffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen geprüft werden muss, dass bestimmte Beschlussfassungsverfahren wie zum Beispiel das „Verfahren der umgekehrten Abstimmung“ im Primärrecht festgeschrieben werden müssen und dass die Rechtsgrundlagen für den neuen Regulierungsrahmen für den Finanzsektor gestärkt werden müssen; stimmt dahingehend mit dem Bericht der fünf Präsidenten überein, dass die „offene Methode der Koordinierung“ als Grundlage der wirtschaftspolitischen

Strategie Europas nicht funktioniert und zu verbindlichen Rechtsakten aufgewertet werden muss;

17. schlägt deshalb vor, dass die Defizit- und Schuldenverfahren, das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht und die länderspezifischen Empfehlungen in einem einzigen rechtsverbindlichen „Konvergenzkodex“ zusammengefasst werden, der Mindest- und Höchststandards vorgibt und der eingehalten werden muss, damit auf die EU-Gelder für Investitionsvorhaben zugegriffen werden kann oder eine Beteiligung an neuen Instrumenten möglich ist, die – wie zum Beispiel eine Fiskalkapazität für das Euro-Währungsgebiet oder ein gemeinsamer Schuldtitel – wirtschaftspolitische Reformen mit haushaltspolitischen Anreizen verknüpfen; die Koordinierung der Wirtschaftspolitik gemäß Artikel 5 AEUV würde somit zu einem Bereich der „geteilten Zuständigkeit“ der Union und der Mitgliedstaaten;
18. ist der Auffassung, dass ein solcher gemeinsamer Schuldtitel eingerichtet werden muss, um die nach wie vor übermäßig hohe Schuldenlast der Mitgliedstaaten zu senken, wobei an den Vorschlag des deutschen Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 9. November 2011 angeknüpft werden könnte, wonach die Mitglieder des Euro-Währungsgebiets gesamtschuldnerisch für einen Tilgungsfonds haften würden und sich gleichzeitig einzelne Länder glaubhaft zu Strukturreformen verpflichten müssten, um die Schuldenstandsquote auf die zulässige Höchstgrenze von 60 % zu senken; betont, dass sich die Mitglieder des Euro-Währungsgebiets nur beteiligen könnten, wenn sie den Konvergenzkodex einhielten, da hierdurch Fehlanreize abgewendet würden;
19. betont jedoch, dass die Konditionalität bei diesem neuen Schuldtitel nur dann vertrauenswürdig ist, wenn sie um ein Insolvenzverfahren für souveräne Staaten ergänzt wird, das nicht nur den Märkten eine bessere Vorausschau ermöglicht, wenn ein Staat insolvent wird, sondern auch die Marktdisziplin für die Mitgliedstaaten und für private Gläubiger sicherstellt;
20. fordert, dass der fiskalpolitische Pakt in den Rechtsrahmen der EU integriert wird und dass der ESM und der einheitliche Abwicklungsfonds – mit der entsprechenden demokratischen Kontrolle durch das Parlament – in EU-Recht überführt werden;
21. ist der Ansicht, dass das Euro-Währungsgebiet eine Fiskalkapazität benötigt, die auf wirklichen Eigenmitteln und einer geeigneten und zur Aufnahme von Krediten befugten Finanzverwaltung beruht, damit die Finanzstabilität erhöht, grenzübergreifende asymmetrische Schocks abgefedert und die Auswirkungen der Rezession verringert werden können; diese Finanzverwaltung muss in der Kommission angesiedelt und einer demokratischen Kontrolle und Rechenschaftspflicht durch das Parlament und den Rat unterworfen sein;
22. stellt fest, dass die Einhaltung des neuen Kodex von größter Bedeutung für das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion ist und dass deshalb stärkere Steuerungsorgane als die, die derzeit von der Kommission und/oder der Euro-Gruppe bereitgestellt werden, erforderlich sind;
23. fordert deshalb, dass die Exekutivbehörde in Form eines EU-Finanzministers in der Kommission zusammengefasst wird, indem die Kommission in die Lage versetzt wird,

eine gemeinsame EU-Wirtschaftspolitik zu konzipieren und umzusetzen, die makroökonomische, haushalts- und geldpolitische Instrumente kombiniert und von einem Haushalt des Euro-Währungsgebiets gestützt wird; der Finanzminister sollte für die Tätigkeit des ESM und anderer gemeinschaftlicher Fonds zuständig und der einzige außenpolitische Vertreter des Euro-Währungsgebiets in internationalen Organisationen insbesondere des Finanzsektors sein;

24. hält es für geboten, den Finanzminister mit angemessenen Befugnissen auszustatten, damit er in den Fällen, in denen der Konvergenzkodex nicht eingehalten wird, in die Ausgestaltung der einzelstaatlichen Wirtschafts- und Haushaltspolitik eingreifen kann, und ihn in die Lage zu versetzen, die Fiskalkapazität oder den gemeinsamen Schuldtitel bei den Mitgliedstaaten anzuwenden, die den Konvergenzkodex einhalten;
25. ist der Ansicht, dass der Europäischen Zentralbank der Status eines Kreditgebers letzter Instanz verliehen werden muss, damit sie über dieselben umfassenden Befugnisse wie eine Notenbank verfügt;
26. fordert, dass Artikel 126 Absatz 10 AEUV aufgehoben wird, damit der Europäische Gerichtshof in vollem Umfang für die Aktivitäten der WWU zuständig ist, da dies in einem demokratischen System mit einer wirtschaftspolitischen Steuerung, die auf Rechtsstaatlichkeit und dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten beruht, angemessen ist;
27. fordert abschließend, dass die Bankenunion so schnell wie möglich auf der Grundlage eines straffen Zeitplans vollendet wird;

Neue Herausforderungen

28. weist darauf hin, dass es aus geo-, wirtschafts- und umweltpolitischer Sicht erforderlich ist, dass eine wirkliche europäische Energieunion geschaffen wird; stellt fest, dass hierfür das Hindernis beseitigt werden muss, dass die EU-Politik nicht das Recht eines Staates berühren darf, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen (Artikel 194 Absatz 2 AEUV);
29. stellt fest, dass die Verträge weitreichende Möglichkeiten für die Errichtung eines humanen und gut funktionierenden Migrationsmanagementsystems einschließlich einer Europäischen Grenz- und Küstenwache bieten; ist jedoch der Ansicht, dass die Verträge und insbesondere Artikel 79 Absatz 5 AEUV mit Blick auf andere Aspekte der Migration und insbesondere auf die Errichtung eines wirklichen europäischen Systems für legale Einwanderung zu restriktiv sind; betont, dass bei der Umsetzung der Grenzschutz-, Asyl- und Migrationsstrategien die demokratische Kontrolle des Parlaments erforderlich ist und dass der Schutz der nationalen Sicherheit nicht als Vorwand dafür herangezogen werden darf, sich nicht an europäischen Maßnahmen zu beteiligen;
30. hält es in Anbetracht der massiven Bedrohung durch den Terrorismus für geboten, die Möglichkeiten der EU zur Bekämpfung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität auszuweiten; betont, dass nicht nur die Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden und Agenturen in den Mitgliedstaaten verbessert

werden muss, sondern dass außerdem Europol und Eurojust wirkliche Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnisse und -fähigkeiten erhalten müssen;

Stärkung unserer Außenpolitik

31. bedauert, dass – wie bereits in seiner Entschließung vom XXXXX zur Verbesserung der Arbeitsweise der Europäischen Union durch die Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon zum Ausdruck gebracht – die EU keine weiteren Fortschritte mehr bei der Erweiterung ihrer Fähigkeiten, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu vereinbaren und umzusetzen, erzielt hat; stellt fest, dass ihre Bemühungen um die Anbahnung einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nicht wirklich von Erfolg gekrönt waren;
32. bekräftigt, dass im Rahmen des Vertrags von Lissabon mehr Fortschritte erzielt werden könnten und sollten – auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Bestimmungen über mit qualifizierter Mehrheit getroffene Entscheidungen –, und ist der Ansicht, dass die Vizepräsidentin und Hohe Vertreterin zur EU-Außenministerin ernannt und in ihren Bemühungen unterstützt werden sollte, die wichtigste außenpolitische Vertreterin der Europäischen Union in internationalen Foren – nicht zuletzt auf der Ebene der Vereinten Nationen – zu werden; hält es in Anbetracht des breit gefächerten und umfangreichen Aufgabengebiets für unabdingbar, dass der Außenministerin die Ernennung politischer Stellvertreter ermöglicht wird; schlägt vor, die Funktionalität des derzeitigen Europäischen Auswärtigen Dienstes zu überprüfen;
33. betont, dass die Verträge die Möglichkeit vorsehen sollten, eine europäische Verteidigungsunion zu errichten, damit die Verteidigung des Gebiets der EU als einer Säule innerhalb der NATO – die auch künftig der Grundstein der europäischen Sicherheitsarchitektur sein wird – gestärkt und damit die Union in die Lage versetzt wird, bei Einsätzen außerhalb ihres Hoheitsgebiets in erster Linie zur Stabilisierung ihrer Nachbarschaft selbständig tätig zu werden;
34. ist schlussendlich der Ansicht, dass die Einschränkungen in Artikel 24 Absatz 1 EUV mit Blick auf die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union im Bereich der GASP aufgehoben werden müssen; fordert in diesem Sinne, dass dem Parlament mehr Kompetenzen bei der Kontrolle und der Rechenschaftspflicht in der GASP zugewiesen werden, wozu auch ein vollwertiges Mitentscheidungsrecht in Bezug auf den Haushalt gehört;

Mehr Demokratie, Transparenz und Rechenschaftspflicht

35. schlägt vor, dass die Kommission zur maßgeblichen Exekutivbehörde bzw. zur Regierung der Union umgebaut wird, sodass die „Unionsmethode“ gestärkt, die Transparenz erhöht und die Wirksamkeit und Effizienz der auf der Ebene der Europäischen Union ergriffenen Maßnahmen verbessert werden;
36. bekräftigt seine Forderung, die Zahl der Mitglieder der neuen Kommission deutlich zu verringern und die Zahl der Vizepräsidenten auf zwei – den Finanzminister und den Außenminister – zu senken; schlägt vor, dieselbe Reduzierung im Rechnungshof vorzunehmen;

37. begrüßt das von Erfolg gekrönte neue Verfahren, mit dem die europäischen Parteien ihre Spitzenkandidaten für das Amt des Präsidenten der europäischen Exekutive bewerben, ist jedoch der Auffassung, dass diese die Möglichkeit haben sollten, bei der nächsten Wahl als offizielle Kandidaten in allen Mitgliedstaaten anzutreten; schlägt deshalb im Einklang mit seinem Legislativvorschlag zur Reform des Wahlrechts der Europäischen Union vor, den Wählern mehr Entscheidungsbefugnis zu geben, indem sie zwei Stimmen – eine für die nationalen oder regionalen Listen und eine zweite für die Listen der europäischen Parteien – erhalten; diese europäischen Listen werden dann von den Kandidaten angeführt, die die Parteien als Kandidat für das Amt des Präsidenten der europäischen Exekutive bzw. Regierung nominiert haben, und setzen sich aus Kandidaten aus mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten zusammen;
38. erinnert daran, dass das Parlament aufgrund des Beschlusses des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 noch vor Ende 2016 einen Vorschlag vorlegen muss, mit dem ein System geschaffen werden soll, das vorsieht, dass die Sitze vor jeder Wahl zum Europäischen Parlament objektiv, fair, dauerhaft und transparent neu unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden können, wobei sowohl dem Grundsatz der degressiven Proportionalität als auch etwaigen Änderungen der Zahl der Mitgliedstaaten und demografischen Entwicklungen Rechnung zu tragen ist;
39. bekräftigt seine Forderung nach einem einzigen Sitz des Europäischen Parlaments; schlägt vor, dass das Parlament und der Rat jeweils über ihren eigenen Sitz beschließen, nachdem sie die Zustimmung des anderen Organs hierfür eingeholt haben; schlägt außerdem vor, dass die Sitze aller anderen EU-Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen gemäß einem gesonderten Legislativverfahren auf Vorschlag der europäischen Exekutive vom Parlament und vom Rat festgelegt werden;
40. stellt fest, dass der Europäische Rat trotz des Verbots in Artikel 15 Absatz 1 EUV mehrmals gesetzgeberisch tätig geworden ist; schlägt vor, Artikel 15 Absatz 1 aufzuheben und den Europäischen Rat in einen Rat der Staaten zu integrieren, der sich rechtmäßig am Rechtsetzungsprozess beteiligen und den anderen spezialisierten Ratsformationen die Richtung vorgeben und für Kohärenz zwischen ihnen sorgen könnte;
41. ist der Ansicht, dass dieser Rat und seine spezialisierten Ratsformationen im Interesse des Sachverständs, der Professionalität und der Kontinuität als zweite Kammer der EU-Gesetzgebung mit aus ihrer Mitte ausgewählten ständigen Vorsitzenden an die Stelle des alle sechs Monate rotierenden Vorsitzes treten sollten; schlägt vor, die Idee der Einsetzung eines gesonderten Legislativrats erneut zu prüfen und dabei wohlwollend vorzugehen;
42. regt an, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt sein sollte, die Zusammensetzung ihrer nationalen Vertretung in den spezialisierten Ratsformationen dahingehend zu bestimmen, dass diesen Ratsformationen Vertreter der jeweiligen einzelstaatlichen Parlamente, Regierungen oder beides angehören können;
43. betont, dass die Euro-Gruppe im Anschluss an die Schaffung des Amtes des EU-Finanzministers als spezialisierte Ratsformation mit Legislativ- und Kontrollfunktionen, aber ohne exekutive Aufgaben gelten sollte;

44. schlägt vor, dass an Abstimmungen im Parlament und im Rat über nur für das Euro-Währungsgebiet geltende Rechtsvorschriften nur im Euro-Währungsgebiet gewählte MdEP bzw. nur Vertreter der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets teilnehmen dürfen;
45. vertritt die Auffassung, dass den Interessen der Mitgliedstaaten, die noch nicht dem Euro angeschlossen sind („Pre-Ins“), bei der Stärkung der Steuerung des Euro-Währungsgebiets gebührend Rechnung getragen werden sollte;
46. weist auf die wichtige Rolle der nationalen Parlamente für die konstitutionelle Ordnung der Europäischen Union und insbesondere für die Umsetzung des EU-Rechts in nationale Rechtsvorschriften sowie auf die Rolle hin, die sie bei der Ex-ante- und der Ex-post-Kontrolle legislativer Beschlüsse und politischer Entscheidungen ihrer Mitglieder des neuen Rats der Staaten und seiner spezialisierten Formationen spielen würden; schlägt daher vor, die Befugnisse der nationalen Parlamente auszuweiten und zu stärken, indem ein Verfahren der „grünen Karte“ eingeführt wird, mit dem einzelstaatliche Parlamente Legislativvorschläge zur Prüfung an den Rat übermitteln könnten;
47. schlägt außerdem vor, dass – wie in einer Reihe von Mitgliedstaaten üblich – unbeschadet des grundlegenden Vorrechts der europäischen Exekutive bzw. Regierung, eine Gesetzgebungsinitiative zu ergreifen, beiden Kammern der EU-Gesetzgebung, also dem Parlament und dem Rat, das Recht der gesetzgeberischen Initiative gewährt werden sollte;
48. betont, dass das Untersuchungsrecht des Parlaments gestärkt und dass ihm konkrete, echte und klar abgesteckte Befugnisse übertragen werden sollten, die seiner politischen Bedeutung und seinen Zuständigkeiten eher entsprechen, wozu auch das Recht auf die Ladung von Zeugen, auf volle Akteneinsicht, auf die Durchführung von Vor-Ort-Ermittlungen und auf die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gehört;
49. weist auf seine Überzeugung hin, dass die Finanzierung des EU-Haushalts nach dem Wortlaut und dem Geist des Vertrags wieder mit einem System wirklicher, eindeutiger, einfacher und fairer Eigenmittel erfolgen sollte; betont, dass mit der Wiedereinführung solcher Finanzmittel der Anteil der nach dem BNE berechneten Beiträge wegfallen würde und somit die Haushalte der Mitgliedstaaten weniger belastet würden; erwartet gespannt die entsprechenden Vorschläge der hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“;
50. schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass die Beschlussfassung bei Eigenmitteln und dem MFR nicht mehr einstimmig, sondern im Wege einer qualifizierten Mehrheit erfolgt, wodurch eine echte Mitentscheidung zwischen dem Rat und dem Parlament in allen Haushaltsbelangen eingeführt würde; bekräftigt außerdem seine Forderung, den MFR an die Mandate des Parlaments und der europäischen Exekutive anzupassen, und fordert, dass die Haushalte sämtlicher Agenturen der Union fester Bestandteil des EU-Haushalts werden;
51. stellt fest, dass das Parlament im Einklang mit den Verträgen die Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans entlastet; ist der Ansicht, dass das Parlament in Anbetracht der Tatsache, dass sämtliche EU-Organe und -Stellen ihre Haushalte autonom verwalten, ausdrücklich befugt werden sollte, sämtliche EU-Organe und

-Stellen zu entlasten und dass die letztgenannten verpflichtet werden sollten, umfassend mit dem Parlament zusammenzuarbeiten;

52. ist schlussendlich der Auffassung, dass das derzeitige Verfahren zur Ratifizierung von Verträgen zu unflexibel für ein derart supranationales Gemeinwesen wie die Europäische Union ist; schlägt vor, dass Änderungen der Verträge – wenn nicht nach einem EU-weiten Referendum – im Anschluss an die Ratifizierung durch eine qualifizierte Mehrheit von vier Fünfteln der Mitgliedstaaten und nach Zustimmung des Parlaments in Kraft treten können; nachdem diese Schwelle erreicht wurde, sollten die Mitgliedstaaten, die die Ratifizierung des geänderten Vertrags immer noch ablehnen, folglich im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Auflagen beschließen, ob sie den Abspaltungsprozess in Gang setzen oder sich für einen assoziierten Status entscheiden;

Konstituierender Prozess

53. verpflichtet sich, eine Führungsrolle bei diesen wichtigen konstitutionellen Entwicklungen zu übernehmen, und ist entschlossen, seine eigenen Vorschläge über Änderungen an den Verträgen zu gegebener Zeit vorzulegen;
54. ist der Ansicht, dass der 60. Jahrestag des Römischen Vertrags ein guter Zeitpunkt wäre, um die Europäische Union zu modernisieren und einen Konvent ins Leben zu rufen, um die Europäische Union für die kommenden Jahrzehnte bereit zu machen;

o

o o

55. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, dem Rechnungshof, dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.